

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung
von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen
Vom 12. Juni 2024**

Aufgrund des § 7 a Abs. 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2022 (GVBl. S. 119), BS 70-3, und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 123, BS 70-3-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Ein Bieter oder Bewerber kann beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften auch dann schriftlich nach § 126 BGB beanstanden, wenn der Auftraggeber einer Rüge des Bieters oder Bewerbers nicht abhilft. In diesem Fall muss die Beanstandung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Bieter und Bewerber sind mit der Mitteilung des Auftraggebers über diese Frist zu informieren. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung über die Nichtabhilfe der Beanstandung an den Bieter oder Bewerber nicht erforderlich ist.“
(4) Ein Bieter oder Bewerber kann beim Auftraggeber

die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften auch dann schriftlich nach § 126 BGB beanstanden, wenn das Vergabeverfahren aufgehoben wurde. In diesem Fall muss die Beanstandung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers über die Aufhebung gegenüber diesem geltend gemacht werden. Bieter und Bewerber sind spätestens mit der Aufhebung über diese Frist zu informieren. Absatz 1 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. soweit mehr als sieben Kalendertage nach Absendung der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.“
4. In § 12 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2024“ jeweils durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2024
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreier